

Satzung



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Freital. Er ist im Amtsgericht Dresden unter dem Namen „TV Stahl Freital“ eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Sports..
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Training,
 - Spiel,
 - Wettkampf und
 - Vereinsveranstaltungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Struktur des Vereins

- (1) Der Verein gliedert sich in
 - die Mitgliederversammlung,
 - den Vorstand,
 - die Abteilungen,
 - ggf. Übungsgruppen und
 - die Mitglieder.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Vertreter des Schatzmeisters und
 - dem Schriftführer.

Der Vertreter des Schatzmeisters und ein Vorsitzender können in Personalunion existieren.

- (3) Eine Abteilung besteht aus
 - dem Abteilungsleiter und
 - den Mitgliedern.

(4) Eine Übungsgruppe besteht aus

- dem Gruppenleiter,
- den Übungsleitern und
- den Mitgliedern.

Abteilungs-, Gruppen- und Übungsleiter können in Personalunion existieren.

(5) Der Abteilungsleiter ist Vertreter des Vorstandes für die Angelegenheiten seiner Abteilung. Er ist durch den Vorstand zu bestellen und ist verantwortlich für die Verwirklichung des Vereinszweckes im Rahmen seiner Abteilung.

(6) Findet sich für eine Gruppe kein Gruppenleiter oder kein Übungsleiter, haben die Gruppenmitglieder keinen Anspruch auf eine Vereinstätigkeit gem. § 2.

(7) Vorstandsmitglieder, Gruppenleiter und deren Vertreter müssen ein Mindestalter von 18 Jahren haben.

§ 4 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- die Vorstandsversammlung.

(2) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Je Gruppe sollten mindestens der Gruppenleiter und ein weiteres Mitglied teilnehmen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im letzten Quartal des Jahres statt.

(3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens 4 Wochen vorher schriftlich mit der Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.

(4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll mindestens enthalten:

- Bericht des Vorstandes,
- Bericht der Kassenprüfer
- Beschluss über den Jahresabschluss und den Haushaltplan,
- Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Entlastung des Vorstandes

und zusätzlich bei Ablauf der Wahlperiode gem. § 6(3)

- Wahl des neuen Vorstandes.

(5) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide nicht anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Sie ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, dem Vorstand Auflagen zu erteilen.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht mit.

(9) Satzungsänderungen und der Beschluss der Vereinsauflösung müssen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

(10) Außerordentliche Mitgliederversammlung finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben die gleichen Befugnisse wie ordentliche.

§ 6 Die Vorstandsversammlung

- (1) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Er wird im Bedarfsfalle die Abteilungs- und Gruppenleiter zu den Vorstandsversammlungen hinzuziehen. Diese haben in diesem Falle nur eine beratende Stimme.
- (2) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister bzw. sein Vertreter. Hiervon vertreten jeweils 2 den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung und gilt für 3 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Der neue Vorstand tritt sein Amt sofort nach der Wahl an. Der Schriftführer wird nicht gewählt.
- (4) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
- (5) Finden sich keine Kandidaten für einen arbeitsfähigen Vorstand, ist der Verein aufzulösen.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder und
 - Ehrenmitglieder.
 - (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit einem Mindestalter von 18 Jahren. Minderjährige können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben Rederecht und können Anträge stellen.
 - (3) Die ordentliche Mitgliedschaft muss beantragt werden. Antragsberechtigt sind alle Personen, die diese Satzung anerkennen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
 - (4) Der Vorstand befundet über die Anträge und gibt bei genehmigten Anträgen Mitgliedsausweise aus. Bei Ablehnungen ist keine Begründung notwendig.
 - (5) Die Antragsgenehmigung erfolgt unabhängig von Beruf, Religion, Rasse und Parteizugehörigkeit.
 - (6) Personen, die sich besonders im Sinne des § 2 verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
 - (7) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat, in dem sie genehmigt wurde.
 - (8) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt, der schriftlich für den 30.06. bzw. 31.12. und spätestens 1 Monat vorher zu erklären ist.
 - Streichung wegen Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge.
 - Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens, der durch den Vorstand zu beschließen ist.
Der Ausschlußbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben.
Gegen den Ausschlußbeschluss kann der Auszuschließende die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig über den Ausschluß befundet.
 - Tod des Mitglieds.
- Bei Streichung oder Ausschluß des Mitgliedes ist das Mitglied schriftlich davon zu unterrichten.

- (9) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle eines Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
- (10) Es ist eine Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Über die Höhe wird in der Mitgliederversammlung entschieden. Fälligkeit, eventuelle Mahnungen und Zahlungsverfahren werden in der Beitragsordnung geregelt.
Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag sind prinzipiell eine Bringschuld.
- (11) Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle eines Ausscheidens nicht zurückgezahlt.

§ 8 Finanzen

- (1) Finanzierungsquellen des Vereins sind u.a.:
 - Beitragszahlungen der Mitglieder,
 - Spenden von Privatpersonen und Sponsoren,
 - Aufnahmegebühren,
 - finanzielle Unterstützungen seitens der Fachverbände und Kommunen,
 - Einnahmen aus Veranstaltungen und Wettkämpfen.
- (2) Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt.
- (3) Einzelheiten zur Verwaltung der Finanzen sind in einer Finanzordnung festgelegt.
- (4) Einzelheiten zu den Beiträgen sind in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 9 Auflösungsbestimmungen

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die SG Empor Possendorf e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – insbesondere für Förderung des Turnsports – zu verwenden hat.
- (2) Als Liquidatoren sind vorzugsweise die Vorstandsmitglieder zu bestellen.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregistergericht Dresden in Kraft.